

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10528 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

- 2. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 16/5107 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
(StAG)**

- 3. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Hans-Christian Ströbele, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2650 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Ulla Jelpke, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1770 –**

Einbürgerungen erleichtern – Ausgrenzungen ausschließen

- 5. zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9165 –**

Für die Abschaffung der Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsgesetz

**6. zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Dr. Hakki Keskin, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9654 –**

Klare Grenzen für die Rücknahme und den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ziehen

A. Problem

Zu Nummer 1

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04 – zur Rücknahme einer Einbürgerung wegen arglistiger Täuschung zwar die Verfassungsmäßigkeit von Rücknahmeentscheidungen grundsätzlich bejaht, jedoch noch Regelungsbedarf für den Gesetzgeber bei bestimmten Fallkonstellationen gesehen. Dies gilt unter anderem für die Befristung der Rücknahmeentscheidung und die Betroffenheit der deutschen Staatsangehörigkeit unbeteiligter Dritter infolge der Rücknahme der Einbürgerung.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Nichtannahmebeschluss vom 24. Oktober 2006 – 2 BvR 696/04 – zum rückwirkenden Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes infolge erfolgreicher Anfechtung der Vaterschaft nach § 1599 BGB zwar den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im konkreten Fall für verfassungsgemäß angesehen, weil das betroffene eineinhalbjährige Kind in einem Alter war, in dem es „normalerweise noch kein eigenes Bewusstsein“ von seiner Staatsangehörigkeit und „kein eigenes Vertrauen auf deren Bestand“ entwickelt habe. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch weiter ausgeführt, dass „in besonderen Einzelfällen“ die Anfechtung der Vaterschaft an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen könnte. Auch in diesen Fällen besteht daher noch Regelungsbedarf.

Auf einen weiteren gesetzlichen Regelungsbedarf hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 5. September 2006 – 1 C 20.05 – bei der Frage der Rücknahme eines Aufenthaltstitels wegen arglistiger Täuschung mit Auswirkung der Rücknahmeentscheidung auf den Ius-Soli-Erwerb (§ 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) des Kindes der täuschenden Person hingewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung eine Empfehlung an den Gesetzgeber ausgesprochen, auch diese Fallkonstellation mit zu bedenken.

In einer Expertenanhörung zum Staatsangehörigkeitsrecht im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 2007 haben sich alle Sachverständigen außerdem für eine spezialgesetzliche Regelung zur Rücknahme von Einbürgerungen ausgesprochen.

Zu den Nummern 2 bis 6

Während der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/5107 die Bekämpfung von Integrationsdefiziten bei Einbürgerungen durch Einbürgerungstests, Einbürgerungskurse und die Ablegung eines Eides bzw. Bekenntnisses betrifft, fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2650 umfassende Verbesserungen und Vereinfachungen beim Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland – wie den Wegfall des so genannten Optionsmodells – und bei der Einbürgerung. Auch die Fraktion DIE LINKE. will mit ihren Anträgen auf den Drucksachen 16/1770, 16/9165 und 16/9654 insbesondere erreichen, dass Einbürgerungen erleichtert, die so genannte

Optionspflicht abgeschafft und der Rücknahme und dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit klare Grenzen gesetzt werden.

B. Lösung

Die Lösung der genannten Probleme bedarf einer Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Auf Grund der genannten Entscheidungen sind vor allem drei Problemkomplexe zu regeln:

1. die Auswirkungen der Rücknahme eines Verwaltungsaktes bzw. der Anfechtung der Vaterschaft auf den Abstammungserwerb (§ 4 Abs. 1 StAG) bzw. auf einen anderen gesetzlichen Erwerb Dritter, zum Beispiel Kinder mit lus-Soli-Erwerb oder adoptierte Kinder (§ 4 Abs. 3, § 6 StAG),
2. die Auswirkungen der Rücknahme von Einbürgerungen auf miteingebürgerte Dritte (Ehepartner, Kinder) und
3. die zeitliche Beschränkung der Rücknahmemöglichkeit.

Das erste Problem soll durch eine Ergänzung des Staatsangehörigkeitsgesetzes gelöst werden, die bewirkt, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei unbeteiligten Dritten in den genannten Fällen nicht mehr eintritt, wenn diese Personen fünf Jahre alt sind. Bei Kindern unter fünf Jahren kann davon ausgegangen werden, dass sie noch kein eigenes Bewusstsein von ihrer Staatsangehörigkeit haben und daher der Kernbestand des Artikels 16 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht tangiert wird (vgl. BVerfG vom 24. Oktober 2006, a. a. O.). Diese Regelung im Staatsangehörigkeitsgesetz hat den Vorteil, dass entsprechende Regelungen in anderen Gesetzen (Aufenthaltsgesetz, Bundesvertriebenengesetz, Bürgerliches Gesetzbuch) entfallen können.

Für miteingebürgerte Dritte, deren Einbürgerung als Ehepartner oder als Kinder akzessorisch zur Einbürgerung der antragstellenden Person ist, ist bei der Rücknahme der Einbürgerung eine eigene Ermessensentscheidung vorgesehen, um gegebenenfalls den Vertrauensschutz oder andere schutzwürdige Interessen der miteingebürgerten Dritten zu wahren.

Bei der zeitlichen Beschränkung der Rücknahmeentscheidung – das Bundesverfassungsgericht sieht nur eine „zeitnahe“ Rücknahme als verfassungskonform an – soll im Staatsangehörigkeitsgesetz eine Ausschlussfrist von fünf Jahren ab Erlass des Verwaltungsaktes vorgesehen werden, die an die bereits bestehende gesetzliche Regelung in § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (1. StAREG) und an die Frist anknüpft, die in § 1600b Abs. 1a Satz 3 BGB vorgesehen ist.

Vergleichbare Regelungen sind auch im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) angezeigt, da die Rücknahme einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG wegen des gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerbs nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bei der Erteilung dieser Bescheinigung ebenfalls zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt. Sie sollen einem selbständigen Änderungsgesetz vorbehalten bleiben.

- 1. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10528 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- 2. Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5107 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**
- 3. Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2650 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

4. **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/1770 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
5. **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9165 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
6. **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9654 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Annahme der Vorlagen auf den Drucksachen 16/5107, 16/2650, 16/1770, 16/9165 und 16/9654.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Anwendung spezialgesetzlicher Regelungen statt der bisherigen Anwendung der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze entstehen zusätzliche Informationspflichten weder für die Wirtschaft, für die Bürgerinnen und Bürger noch für die Verwaltung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10528 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. § 35 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „gegen seine schutzwürdigen Belange“ die Wörter „insbesondere auch unter Beachtung des Kindeswohls,“ eingefügt.
 2. Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

„§ 42

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.“;
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5107 abzulehnen;
3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2650 abzulehnen;
4. den Antrag auf Drucksache 16/1770 abzulehnen;
5. den Antrag auf Drucksache 16/9165 abzulehnen;
6. den Antrag auf Drucksache 16/9654 abzulehnen.

Berlin, den 12. November 2008

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichtersteller

Dr. Michael Bürsch
Berichtersteller

Rüdiger Veit
Berichtersteller

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichtersteller

Sevim Dağdelen
Berichterstellerin

Josef Philip Winkler
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Dr. Michael Bürsch, Rüdiger Veit, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Sevim Dağdelen und Josef Philip Winkler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10528** sowie die Anträge auf den **Drucksachen 16/9165** und **16/9654** wurden in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2008 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/5107** wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2007 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/2650** wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2006 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 16/1770** wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2006 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10528

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 10. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)510 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 67. Sitzung am 11. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)510 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 72. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

b) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5107

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 10. November 2008 einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 67. Sitzung am 11. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

c) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2650

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 10. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 67. Sitzung am 11. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 72. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 72. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

d) Zu dem Antrag auf Drucksache 16/1770

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 10. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 74. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 67. Sitzung am 11. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 72. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

e) Zu dem Antrag auf Drucksache 16/9165

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 10. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 67. Sitzung am 11. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 72. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

f) Zu dem Antrag auf Drucksache 16/9654

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 10. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 67. Sitzung am 11. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 72. Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 79. Sitzung am 12. November 2008 die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/10528, 16/5107 und 16/2650 sowie die Anträge auf den Drucksachen 16/1770, 16/9165 und 16/9654 abschließend beraten.

Der **Innenausschuss** hatte in seiner 29. Sitzung am 31. Januar 2007 beschlossen, zu den Vorlagen auf den Drucksachen 16/1770 und 16/2650 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich acht Sachverständige beteiligt haben und deren Gegenstand auch der zwischenzeitlich überwiesene Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/5107 war, hat der Innenausschuss in seiner 54. Sitzung am 10. Dezember 2007 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll vom 10. Dezember 2007 (16/54) mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Als Ergebnis der Beratungen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der

Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10528 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)510 anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)510 mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5107 empfahl der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abzulehnen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2650 einschließlich des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu diesem Gesetzentwurf auf Ausschussdrucksache 16(4)273 wurden abgelehnt. Den Gesetzentwurf empfahl der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)273, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt wurde, hat einschließlich der Begründung folgenden Wortlaut:

Artikel 1

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und

1. *eine Niederlassungserlaubnis besitzt,*
2. *zum nach Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigten Personenkreis gehört oder*
3. *über einen von einer deutschen Stelle ausgestellten Reiseausweis nach Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) verfügt und das Kind ansonsten staatenlos wäre.“*

2. In § 9 Abs. 1 wird der mit den Worten „es sei denn“ beginnende Satzteil wie folgt gefasst:

„es sei denn, dass sie sich nicht im Alltagsleben mündlich verständigen können und kein Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 vorliegt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „acht“ wird durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

- bbb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. zum nach Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigten Personenkreis gehört oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 4a genannten Zwecke besitzt.“
- ccc) Am Ende der Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 7 wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 7“ gestrichen.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Voraussetzung des Satz 1 Nr. 3 ist nicht zu prüfen, wenn der Ausländer das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „acht“ wird durch die Angabe „sechs“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Ehegatten“ wird Folgendes eingefügt:
- „oder Lebenspartner“
- cc) Das Wort „können“ wird durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Einbürgerung des Ehegatten oder Lebenspartners ist in der Regel eine Dauer des Aufenthaltes im Inland von drei Jahren erforderlich.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Bei Ausländern, die über einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. 7. 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. 9. 1954 (BGBl. 1976 II S. 473) verfügen, verkürzt sich die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltszeit um zwei Jahre.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegt vor, wenn der Ausländer ein Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch in deutscher Sprache führen kann und er deutschsprachige Texte des alltäglichen Lebens lesen kann. Von der Prüfung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 wird abgesehen, wenn der Ausländer
1. diese Voraussetzung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann oder
 2. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Zur Vermeidung einer Härte kann von dieser Voraussetzung ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei Ausländern, die sich mindestens 15 Jahre in Deutschland aufgehalten und das 54. Lebensjahr vollendet haben, reicht es aus, wenn sie sich im Alltagsleben mündlich verständigen können.“
- e) Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.
4. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und für nach Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigte Ausländer.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- bbb) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. der Ausländer sich mindestens 15 Jahre in Deutschland aufgehalten und das 54. Lebensjahr vollendet hat.“
- ccc) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- ddd) In der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- eee) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
- „7. die Wahrnehmung der Rechte aus der anderen Staatsangehörigkeit eine Registrierung oder ein entsprechendes Verfahren erfordert, wenn der Ausländer erklärt, dass er eine Registrierung oder das entsprechende Verfahren nicht betreiben werde.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Macht der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig, so ist dies eine unzumutbare Bedingung im Sinne des Satz 2 Nr. 3, wenn der Ausländer
1. den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat,
 2. das 40. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 10 Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
 3. sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen Staaten widersetzt und die Leistung eines Ersatzdienstes durch den Herkunftsstatt nicht ermöglicht wird,
 4. zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre seinen Aufenthalt im Ausland

- nehmen müsste und in einer Lebensgemeinschaft mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner und einem minderjährigen Kind lebt oder
5. sich sonst bei Ableistung des Wehrdienstes in einer vergleichbar schwierigen Situation befinden würde.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird nach dem Wort „Schweiz“ Folgendes eingefügt:
- „, eines EWR-Staates oder; wenn der Assoziationsvertrag auf einen Beitritt dieses Staates zur Union gerichtet ist, eines mit der Europäischen Union assoziierten Staates“
6. In § 12b wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Zum gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes zählen insbesondere alle Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsberechtigung oder Duldung war.“
7. Es wird folgender § 15 eingefügt:
- „§ 15
- Steht der Einbürgerung allein das Nichtvorliegen der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 4 entgegen, so ist dem Antragsteller die Einbürgerung für den Fall des Verlustes der anderen Staatsangehörigkeit schriftlich zuzusichern (Einbürgerungszusicherung). Änderungen der Sach- und Rechtslage nach Erteilung der Einbürgerungszusicherung lassen ihre Wirksamkeit unberührt. Für die Rücknahme der Einbürgerungszusicherung gilt § 30 entsprechend.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „oder“ am Ende der Nummer 5 wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Aktivieren der anderen Staatsangehörigkeit (§ 29) oder“
- c) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. Rücknahme (§ 30).“
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Verlust nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz, eines EWR-Staates oder; wenn der Assoziationsvertrag auf einen Beitritt dieses Staates zur Union gerichtet ist, eines mit der Europäischen Union assoziierten Staates erwirbt.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Gleiches gilt, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 abgeschlossen hat.“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Verlust nach Absatz 1 wird wirksam, sobald die zuständige Behörde ihn durch Verwaltungsakt festgestellt hat und der Verwaltungsakt dem Verlierenden zugestellt wurde.“
10. § 29 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29
- Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wer entgegen einer Erklärung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 handelt und bei der Einbürgerung über diese Rechtsfolge schriftlich belehrt wurde. § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.“
11. § 30 wird wie folgt gefasst:
- „§ 30
- (1) Eine rechtswidrige Einbürgerung kann mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.
- (2) Die Rücknahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass der Eingebürgerte die Einbürgerung durch Drohung, Bestechung oder arglistige Täuschung erwirkt hat. Eine arglistige Täuschung liegt dabei dann vor, wenn der Eingebürgerte die Einbürgerung vorsätzlich durch tatsächliche Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- (3) Die Rücknahme ist nur innerhalb eines Jahres zulässig, nachdem die Behörde von den die Rücknahme begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Ausgeschlossen ist die Rücknahme fünf Jahre nach der Einbürgerung.“
12. §§ 33 und 34 StAG werden aufgehoben.
- Artikel 2
- Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:
- In § 73 Abs. 2c werden folgende Sätze 1 und 2 vorangestellt:
- „Auf die Anfrage einer Einbürgerungsbehörde, ob mit einem Wegfall der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zu rechnen ist, ist mitzuteilen, ob zum Zeitpunkt der Anfrage ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren anhängig ist. Die Anfrage soll nicht zum Anlass genommen werden, ein solches Verfahren einzuleiten.“
- Artikel 3
- Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- Berlin, den ...
- Begründung
- A. Vorbemerkung
- Das Staatsangehörigkeitsgesetz ist nach Einbringung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/2650 durch Gesetz vom 19. 8. 2007 (BGBl. I S. 1970) – im Folgenden Richtlinienumsetzungsgesetz – in erheblichem Umfang geändert worden. Der vorliegende Änderungsantrag nimmt insoweit die

notwendigen Anpassungen vor. Dabei wurde der Gesetzentwurf insgesamt neu gefasst, um für die Diskussion im Ausschuss einen besseren Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen zu geben.

B. Allgemeines

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes durch die rot-grüne Koalition war ein entscheidender gesellschaftspolitischer Fortschritt, mit dem das Recht an die elementaren Notwendigkeiten eines Einwanderungslandes angepasst wurde. Die Praxis zeigt jedoch, dass das System an einer Reihe von Stellen weiter ausgebaut werden muss und Fehler in der Gesetzesanwendung korrigiert werden müssen. Denn es ist auf Dauer nicht hinnehmbar, dass ein großer Teil der Gesellschaft von der aktiven Partizipation durch Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen ist. Die Politik eines neuen gesellschaftlichen Integrationsvertrages erfordert deshalb auch weitere Verbesserungen bei den Regeln über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Kernbestandteile des vorliegenden Reformvorschlages sind folgende Punkte:

- Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (Geburtsrecht) wird ausgebaut. Dabei wird auf das sogenannte Optionsmodell verzichtet, das die Betroffenen zwingt, sich mit der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Grund hierfür ist zum einen, dass es integrationspolitisch kontraproduktiv ist, Menschen, die von ihrer Geburt an Teil dieser Gesellschaft waren, dazu zu zwingen, mit ihrer Volljährigkeit eine ihre Zugehörigkeit in Frage stellende Entscheidung zu treffen. Zum anderen muss man dies auch unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung für problematisch halten. Denn bei anderen Staatsangehörigen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden (etwa Kinder, die aus binationalen Partnerschaften stammen), gibt es eine derartig bedingte Staatsangehörigkeit nicht.
- Die Fristen für die Einbürgerung werden verkürzt. Dabei werden auch neue Ansprüche – insbesondere für staatsangehörigkeitsrechtlich besonders schutzbedürftige Gruppen (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, Staatenlose) – verankert. Im Bereich der Staatenlosigkeit sieht der Entwurf darüber hinaus eine Reihe von Regeln vor die – entsprechend der international anerkannten Zielrichtung – zu ihrer Beseitigung beitragen und ihre Entstehung verhindern.
- Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist – angesichts oft bürokratischer Entlassungsverfahren und emotionaler Bindungen gerade älterer Ausländer ans Herkunftsland – immer noch ein wesentlicher Grund dafür, dass die Einbürgerungsquote zu niedrig ist. Aus diesem Grunde wäre es nach wie vor auch vertretbar, diesen Grundsatz vollständig aufzugeben. Diesen Weg beschreitet der vorliegende Entwurf jedoch nicht. Um einen breiten Konsens herzustellen, wird der Grundsatz vielmehr nur punktuell weiter beschränkt, insbesondere um bestimmte problematische Fallgruppen lösen zu können und dem Zusammenwachsen Europas Rechnung zu tragen.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, die vom Bundesverfassungsgericht auch unter

grundrechtlichen Aspekten gebilligt worden ist, kann eine rechtswidrige Einbürgerung unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei allerdings auch darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sein könnte, dass der Gesetzgeber diesen Bereich näher ausregelt, da sich angesichts der grundlegenden Statusfunktion der Staatsangehörigkeit hier insbesondere bei Kindern der rechtswidrig Eingebürgerten schwerwiegende Fragen stellen können. Der Entwurf beschränkt die Rücknahmemöglichkeit angesichts der grundlegenden Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit daher zum einen auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Einbürgerung. Zum anderen ist es wegen der grundlegenden Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit nicht sinnvoll, dass rückwirkend in diese Zuordnung eingegriffen werden kann. Die Rücknahme soll daher nur mit Wirkung für die Zukunft vorgenommen werden können.

- Der Grundsatz, dass jederzeit möglichst klar ersichtlich sein soll, wer deutscher Staatsangehöriger ist, ist dabei auch Grund für weitere Änderungen. So ist es jüngst in einer Reihe von Fällen unklar gewesen, ob Deutsche ihre Staatsangehörigkeit durch die (Wieder-) Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit (automatisch) verloren hatten. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass dieser Verlust erst wirksam wird, wenn er von der Behörde festgestellt wird. Damit wird auch in anderen Rechtsbereichen klarer ersichtlich (etwa dem Wahlrecht), wer Deutscher ist und wer nicht.

Der Entwurf sieht damit insgesamt an einer Reihe von Stellen die notwendigen Problemlösungen im Staatsangehörigkeitsrecht vor. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass mit diesen Änderungen nicht alle Probleme zu lösen sind, sondern dass auch eine vernünftige, einheitliche und den gesetzlichen Regelungen entsprechende Verwaltungspraxis nötig ist. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungspraxis nicht in allen Bundesländern diesen Grundsätzen entspricht. So wurde berichtet, bei der Anspruchseinbürgerung werde von manchen Einbürgerungsbehörden auch das Vorhandensein einer Alterssicherung geprüft; dies setzt der Anspruch aber gerade nicht voraus. Ebenso wurde berichtet, es würde das Gewissen der Einbürgerungsbewerber mit zweifelhaften Fragenkatalogen überprüft. Derartige Praktiken stehen nicht im Einklang mit dem Gesetz und sind letztlich von einer einbürgerungsfeindlichen Grundhaltung geprägt. Sie müssen daher in der Praxis abgestellt werden.

C. Einzelbegründung

Zu Artikel I

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 3 StAG)

Die Regeln über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland werden modifiziert.

Bisher war vorgesehen, dass Kinder von Drittstaatsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit dann mit Geburt erwarben, wenn ein Elternteil eine Niederlassungserlaubnis besaß und sich acht Jahre in Deutschland aufgehalten hatte. Schon weil die zweite Voraussetzung (acht Jahre Aufenthalt) bei Ausländern, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, ohnehin regelmäßig vorliegt (vgl. § 9 AufenthG) und die Prüfung dieser Voraussetzung daher in der Mehr-

zahl der Fälle einen unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet, ist ihre Streichung sachgerecht. Dies gilt umso mehr, wenn man die Gruppen näher betrachtet, die eine Niederlassungserlaubnis vor Ablauf der acht Jahre erhalten können. Zu dieser Gruppe zählen nämlich primär Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention (vgl. § 26 Abs. 3 AufenthG). Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gruppen, deren dauerhafter Zufluchtort gerade das Aufnahmeland Deutschland sein soll, ist es sachgerecht, dass ihre Kinder die Staatsangehörigkeit mit Geburt erhalten, auch wenn die Eltern sich erst drei Jahre in Deutschland aufgehalten haben. § 4 Abs. 3 Nr. 1 verlangt daher – neben dem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland – bei Drittstaatsangehörigen nur noch den Besitz einer Niederlassungserlaubnis, damit in Deutschland geborene Kinder dieser Gruppe durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 verzichtet auch bei freizügigkeitsberechtigten Ausländern (insbesondere Unionsbürgern) auf die zeitliche Anforderung eines achtjährigen Aufenthaltes. Angesichts des Zusammenwachsens Europas, das auch staatsangehörigkeitsrechtliche Abgrenzungsprobleme zunehmend minimiert, kann auch bei den in Deutschland geborenen Kindern dieser Gruppe auf dieses Kriterium verzichtet werden. Dabei wurde die umständliche Formulierung des bisherigen § 4 Abs. 3 Nr. 2 deutlich schlanker gestaltet. Unter den Begriff der nach Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigten Person fallen auch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten des EWR (vgl. auch § 12 FreizügG/EU). Gleiches gilt für Schweizer Staatsangehörige, soweit diese von den Regelungen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizer Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit begünstigt sind. Denn auch dieses Abkommen ist Bestandteil des Gemeinschaftsrechts und die begünstigten Personen genießen Freizügigkeit.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 StAG begünstigt Kinder, die ohne den Geburtserwerb staatenlos blieben. Das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit gibt als Ziel vor, Staatenlosigkeit gerade bei Kindern zu vermeiden. Insoweit eröffnet es den Staaten die Option, dieses Ziel durch Regeln über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland oder durch besondere Einbürgerungsansprüche zu verfolgen. Da das deutsche Recht seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes auch Elemente des Geburtsrechtes enthält, ist es mithin konsequent, das Geburtsrecht auch in Deutschland geborenen Kindern zu verleihen, die ansonsten staatenlos wären.

Zu Nummer 2 (§ 9 StAG)

Das Richtlinienumsetzungsgesetz hat den Regelanspruch auf Einbürgerung der Ehegatten Deutscher durch die Forderung nach „ausreichenden“ Deutschkenntnissen zu stark beschränkt. Wer den Wertungen des Art. 6 GG vertraut, sollte nach wie vor davon ausgehen, dass das Zusammenleben mit deutschen Staatsangehörigen eine besondere Integrationskraft entfaltet und deshalb eine frühzeitige Einbürgerung erfolgen kann (in der Praxis bisher nach drei Jahren). Wenn eine so frühzeitige Einbürgerung wünschenswert ist, so sollte aber auch das Maß der verlangten

Sprachkenntnisse, das häufig am Anfang noch geringer ist, reduziert bleiben. Deshalb schlägt der Antrag hier einen abgesenkten Maßstab vor.

Zu Nummer 3 (§ 10 StAG)

Es werden eine Reihe von Änderungen bei der Anspruchseinbürgerung vorgenommen.

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 StAG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StAG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die generelle Frist für die Anspruchseinbürgerung wird um zwei Jahre verkürzt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG)

Auch hier wird die Formulierung für Unionsbürger; EWR-Staatsangehörige und Schweizer Staatsangehörige deutlich schlanker gefasst (siehe oben zu Nummer 1). Inhaltlich wird der Ausschluss von Ausländern mit humanitärem Aufenthaltsrecht auf diejenigen Gruppen beschränkt, bei denen hierfür sachliche Gründe bestehen. Bisher waren z. B. von der Anspruchseinbürgerung Flüchtlinge, die Schutz nach der EMRK genießen, ausgenommen. Dies war ebenso wenig sinnvoll, wie die generelle Ausnahme für den Bereich des § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG, da sich diese Personengruppen regelmäßig längerfristig in Deutschland aufhalten. Auch sie müssen daher möglichst frühzeitig die Chance haben, sich durch eine Einbürgerung zu integrieren. Nur für die Personengruppen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 4a AufenthG ist mithin eine Ausnahme angezeigt, da nur sie sich „vorübergehend“ in Deutschland aufhalten.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG)

Die Durchführung von Prüfungen in Staatsbürgerkunde wird gerade auch für die erste Generation abschreckende Wirkungen haben. Die sozial selektierende Wirkung wird dabei noch dadurch verschärft, dass die Betroffenen die Kosten – neben den nicht unerheblichen Gebühren für die Einbürgerung – zu tragen haben. Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz eingeführte neue Anforderung wird daher gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StAG)

Folgeänderung wegen der Aufhebung der Nummer 7 in Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StAG)

Das Richtlinienumsetzungsgesetz hat die Privilegierung junger Ausländer zu Unrecht beseitigt. Die Probleme dieser jungen Menschen sind Probleme dieser Gesellschaft, die mit sozialpolitischen und bildungspolitischen Mitteln gelöst werden müssen. Der Ausschluss von der Einbürgerung ist daher die falsche Maßnahme. Überdies ist die Prüfung des Merkmals Lebensunterhaltssicherung in der Mehrzahl der Fälle ohnehin gerade bei jungen Menschen, die sich noch nicht beruflich etabliert haben, eine unnötige bürokratische Belastung, da sich ohnehin herausstellen wird, dass sie einen etwaigen Bezug von staatlichen Sozialleistungen nicht zu vertreten haben.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 StAG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung wegen der Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltszeit für die Anspruchseinbürgerung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Lebenspartner werden mit Ehegatten gleichgestellt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Kindern und Ehegatten/Lebenspartnern wird ein Regelanspruch („sollen“) auf Miteinbürgerung eingeräumt, wie er auch für Ehegatten/Lebenspartner von Deutschen besteht (vgl. § 9 StAG). Nur in atypischen Fällen besteht der Anspruch nicht. Dies wird etwa der Fall sein, wenn die Betroffenen sich getrennt haben.

Zu Doppelbuchstabe dd

Wie in der praktischen Anwendung des § 9 StAG wird bei Ehegatten/Lebenspartnern eine Mindestaufenthaltszeit von drei Jahren verlangt.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 3 StAG)

Auch hier werden die Fristen für die Einbürgerung herabgesetzt. Durch § 10 Abs. 3 Satz 3 werden dabei besonders schutzbedürftige Gruppen begünstigt. Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Art. 34) und das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Art. 32) sehen vor, dass die Einbürgerung der begünstigten Gruppen „soweit wie möglich“ erleichtert wird. Deshalb erhalten diese Gruppen einen Anspruch auf Einbürgerung bereits nach vier Jahren.

Zu Buchstabe d (§ 10 Abs. 4 StAG)

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ist das Maß der verlangten Sprachkenntnisse deutlich heraufgesetzt worden. Hierzu besteht kein Anlass, insbesondere wie auch hier ein zu strenger Maßstab sozial selektierende Wirkung haben kann. Deshalb wird vorliegend auf einen Sprachstand abgestellt, der dem Bildungsstand des Betroffenen angemessen ist. Das verlangte Maß der Sprachkenntnisse ist insgesamt funktional daran zu orientieren, was für die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte erforderlich ist. Hierzu reichen passive Kenntnisse der Schriftsprache aus (vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, Urteile v. 20. 10. 2005, 5 C 8/05 und 5 C 17/05).

Darüber hinaus enthält der Absatz Ausnahmen von den allgemein geltenden Anforderungen. Nur die hier in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StAG vorgesehene Ausnahme ist dabei – nach Änderung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz – bereits im geltenden Recht enthalten (vgl. § 10 Abs. 6 StAG). Ergänzend befreit der vorliegende Entwurf auch Kinder von der Pflicht zur Sprachprüfung (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StAG). Es ist wenig sinnvoll, Kinder, die noch die deutsche Schule besuchen, im Einbürgerungsverfahren gesonderten Prüfungen zu unterwerfen. Deshalb wird auf eine Prüfung der Sprachkenntnisse bei unter Vierzehnjährigen verzichtet.

Weiterhin wird eine Härtefallregelung vorgesehen, die es z. B. erlaubt, bei Analphabeten von der Prüfung schriftlicher Sprachkenntnisse abzusehen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 StAG).

Schließlich sieht der Entwurf eine Regelung vor, die insbesondere die erste Migrantengeneration begünstigt. Gerade bei älteren Personen, die sich schon sehr lange in Deutschland aufhalten, ist es nachvollziehbar, wenn ein Test von ihnen als abschreckendes Hindernis empfunden wird. Aus diesem Grunde sehen auch andere Einwanderungsländer für ältere Migranten teilweise Begünstigungen vor. Der Regelungsvorschlag (§ 10 Abs. 4 Satz 4 StAG) sieht entsprechend vor, dass Personen, die das 54. Lebensjahr vollendet haben und die sich 15 Jahre in Deutschland aufgehalten haben, keine Sprachprüfung ablegen müssen. Denn das nun von ihnen verlangte Maß an Sprachkenntnissen kann vom Bearbeiter auf der Einbürgerungsbehörde im normalen Gespräch über den Einbürgerungsantrag festgestellt werden.

Zu Buchstabe e (§ 10 Abs. 5 bis 7 StAG)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Regelung des Absatzes 6 findet sich nunmehr in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1.

Zu Nummer 4 (§ 11 Satz 2 StAG)

Auch hier wird die Begrifflichkeit vereinfacht (siehe oben zu Nr. 1).

Zu 5 Nummer (§ 12 StAG)

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird dort, wo dies zwingend erforderlich und sinnvoll ist, mit zusätzlichen – teils nur klarstellenden – Ausnahmen versehen.

Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 StAG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 12 Abs. 1 Satz 2 StAG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Praxis geht bisher davon aus, dass es sich bei dem Katalog des § 12 Abs. 1 Satz 2 um eine abschließende Aufzählung der Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit handelt. Dies führt – wie die Erfahrung zeigt – immer dann zu Problemen, wenn neue Konstellationen auftauchen, in denen die andere Staatsangehörigkeit nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgegeben werden kann. Um in der Praxis eine hinreichende Flexibilität zu ermöglichen, wird klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StAG hat angesichts seines restriktiven Zuschnitts in der bisherigen Einbürgerungspraxis nur eine äußerst geringe Rolle gespielt. Dabei ist jedoch klar, dass gerade bei Ausländern der ersten Generation, die sich sehr lange in Deutschland aufgehalten haben und die sich in fortgeschrittenem Alter befinden, das Interesse an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit sinkt und die Gründe für eine Einbürgerung wachsen. Deshalb begünstigt die Regelung Personen, die das 54. Lebensjahr vollendet haben und die sich 15 Jahre in Deutschland aufgehalten haben.

Zu Dreifachbuchstaben ccc bis eee

Anlass für die Regelung in der neuen Nr. 7 sind Fälle von Staatsangehörigen der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Hier ist vielfach unklar, ob und ggf. welche Staatsangehörigkeit der oder die Betroffene besitzt. Ein Geltendmachen der Rechte aus der anderen Staatsange-

hörigkeit setzt dabei oft voraus, dass die Betroffenen ein aufwändiges und angesichts der örtlichen Verhältnisse oft besonders schwieriges Registrierungsverfahren betreiben müssen. Die Betroffenen, die vielfach seit langen Jahren in Deutschland leben und hier aufgewachsen sind, befinden sich daher oft in der paradoxen Situation, dass sie um deutsche Staatsangehörige werden zu können, zunächst ein Registrierungsverfahren im anderen Staat betreiben müssen, nur um sich aus der Staatsangehörigkeit – die es im Registrierungsverfahren zu bestätigen galt – dann wieder entlassen lassen zu können. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass in dieser Konstellation Mehrstaatigkeit hingenommen wird, da der oder die Betroffene die andere Staatsangehörigkeit praktisch ohnehin nicht nutzen kann. Um Missbrauch zu verhindern, wird jedoch vorgesehen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht, wenn die Betroffenen die andere Staatsangehörigkeit aktivieren, in dem sie etwa nach der Einbürgerung im anderen Staat ein Registrierungsverfahren betreiben (siehe Nr. 8, § 29 StAG).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 12 Abs. 1 Satz 3 StAG)

Das Richtlinienumsetzungsgesetz hat die ursprünglich in § 12 Abs. 3 StAG enthaltene (Ermessens-) Regelung über die Hinnahe von Mehrstaatigkeit in einigen Fällen, in denen die Entlassung vom anderen Staat wegen Nichtableistung des Wehrdienstes verweigert wird, beseitigt. Diese und andere Konstellationen dieser Fallgruppe sollen nunmehr offenbar über die allgemeine Regelung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 gelöst werden. Die antragstellende Fraktion hat insoweit wenig Vertrauen, dass ohne gesetzliche Regelung eine einheitliche und vernünftige bundesweite Praxis beibehalten wird. Deshalb wird ausdrücklich klar gestellt, wann Mehrstaatigkeit in der Wehrpflichtkonstellation hinzunehmen ist. Im Unterschied zur Rechtslage vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes steht der Behörde dabei kein Ermessen mehr bei ihrer Entscheidung zu. Es sind keine Gründe erkennbar, die es bei in Deutschland aufgewachsenen Ausländern zumutbar machen könnten, dass sie gerade dann, wenn sie eine Einbürgerung begehren, zunächst ihren Wehrdienst in einem ihnen fremden Land leisten sollen.

Die Nummern 2 bis 4 der Neuregelung nehmen Fallkonstellationen auf, die die Praxis bisher unter § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 subsumiert hatte.

Die neue Nr. 5 stellt klar, dass auch in diesem Bereich im Einzelfall zusätzlich positive Entscheidungen erforderlich sein können. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn ein Betroffener durch eine längere wehrdienstbedingte Abwesenheit seinen Arbeitsplatz verliere.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 2 StAG)

Das Richtlinienumsetzungsgesetz hat zu Recht die Hinnahe von Mehrstaatigkeit bei Unionsbürgern und Schweizer Staatsangehörigen ohne weitere Voraussetzung möglich gemacht. Vergessen wurden dabei jedoch offenbar (wie auch im Gesetzentwurf 16/2650) Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EWR-Staaten. Dieser Fehler wird hier korrigiert.

Darüber hinaus soll Mehrstaatigkeit auch bei Staatsangehörigen assoziierter Staaten hingenommen werden, wenn das Assoziationsverhältnis auf einen Beitritt des Staates zur Europäischen Union gerichtet ist. Die Regelung begünstigt dabei gegenwärtig türkische Staatsangehörige. Dies ist in

besonderem Maße gerechtfertigt, weil ihr Rechtsstatus dem der Unionsbürger weitgehend angenähert ist.

Zu Nummer 6 (§ 12 b StAG)

Die Regelung stellt klar, dass alle genannten Zeiten des Aufenthaltes für eine Einbürgerung relevant sind, da sie ausnahmslos zur Integration beitragen. Dies gilt z. B. für die Aufenthaltszeiten eines Studenten (nach dem Ausländergesetz Aufenthaltsbewilligung nach § 28). Die Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). So sind z. B. auch Aufenthaltszeiten türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen nach dem Assoziationsrecht anrechenbar. Für Zeiten der Duldung handelt es sich dabei um eine Fiktion des rechtmäßigen Aufenthaltes. Diese ist unproblematisch möglich, da im Zeitpunkt der Einbürgerung ohnehin ein spezifischer Aufenthaltsstatus vorliegen muss und ausländerrechtliche Wertungen durch diese Fiktion daher nicht unterlaufen werden.

Zu Nummer 7 (§ 15 StAG)

Die Vorschrift regelt nunmehr das bereits in der Praxis genutzte Instrument der Einbürgerungszusicherung. Andere Staaten entlassen ihre Staatsangehörigen – um Mehrstaatigkeit zu vermeiden – üblicherweise nur dann, wenn Deutschland (in der Einbürgerungszusicherung) zugesagt hat, dass es im Entlassungsfall die Einbürgerung vornehmen wird. Diese Funktion der Einbürgerungszusicherung erfordert es, dass Änderungen der Sach- und Rechtslage nach Erlass der Einbürgerungszusicherung – anders als in der bisherigen Praxis der Einbürgerungsbehörden (vgl. auch § 38 VwVfG) – ihre Wirksamkeit unberührt lassen. Denn anderenfalls tritt ein Widerspruch zu den Zielen des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit ein. So lässt die jetzige Rechtslage es z. B. zu, dass ein Betroffener wegen einer Änderung der Sachlage (etwa Arbeitslosigkeit) nicht mehr eingebürgert werden kann, obwohl er die andere Staatsangehörigkeit bereits verloren hat.

Darüber hinaus reduziert die Neuregelung den Verwaltungsaufwand erheblich. Denn die Einbürgerungsbehörden sind nach der Erteilung der Einbürgerungszusicherung davon entbunden, das Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen vor der Einbürgerung erneut zu überprüfen.

Zu Nummer 8 (§ 17 StAG)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Streichung des Optionsverfahrens und der Einfügung neuer Verlustgründe.

Zu Nummer 9 (§ 25 StAG)

Zu Buchstabe a (§ 25 Abs. 1 StAG)

Die hier vorgeschlagene Fassung stellt sicher, dass deutsche Staatsangehörige die deutsche Staatsangehörigkeit auch dann nicht verlieren, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder eines assoziierten Staates erwerben. Damit wird Parallelität zu der Wertung bei § 12 StAG hergestellt (vgl. oben zu § 12 Abs. 2 StAG).

Zu Buchstabe b (§ 25 Abs. 3 StAG)

Bisher tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 bei Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit

automatisch ein. Dies ist problematisch, weil die deutschen Behörden (mangels Mitteilung des anderen Staates) in bestimmten Fällen vom Eintritt des Verlustgrundes keine Kenntnis haben und auch die Betroffenen sich zum Teil über die Rechtsfolge der Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit nicht klar sind. Es kann daher z. B. dazu kommen, dass Betroffene zu Unrecht an einer Wahl teilnehmen. Die Statusfunktion der Staatsangehörigkeit erfordert es daher, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit erst dann Wirksamkeit entfaltet, wenn die zuständige Behörde eine entsprechende Feststellung getroffen hat.

Zu Nummer 10 (§ 29 StAG)

Die Regelung über das Optionsmodell entfällt, weil es integrationspolitisch kontraproduktiv und in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz bedenklich ist (siehe oben B.).

§ 29 ist daher frei für die Regelung eines neuen rechtlichen Sachverhaltes: Um Umgehungen zu verhindern (Betreiben eines Registrierungsverfahrens nach Einbürgerung in Deutschland), wird der neue Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StAG durch einen Verlustgrund abgesichert. § 29 Satz 2 stellt dabei klar, dass wegen der Statusfunktion der Staatsangehörigkeit auch hier eine behördliche Feststellung erforderlich ist.

Zu Nummer 11 (§ 30 StAG)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, die vom Bundesverfassungsgericht auch unter grundrechtlichen Aspekten gebilligt worden ist, kann eine rechtswidrige Einbürgerung unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei allerdings auch darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sein könnte, dass der Gesetzgeber diesen Bereich näher ausregelt, da sich angesichts der grundlegenden Statusfunktion der Staatsangehörigkeit hier insbesondere bei Kindern der rechtswidrig Eingebürgerten schwerwiegende Fragen stellen können. Der rückwirkende Eingriff in die Staatsangehörigkeit der Kinder, die diese durch Abstammung oder Einbürgerung erworben haben können, ist äußerst problematisch. Überdies wird es vielfach so sein, dass Betroffene bereits – z. B. in Wahlen – von den staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch gemacht haben. Durch eine rückwirkende Rücknahme würden mithin Wahlfehler künstlich produziert. Rechtspolitisch ist es daher erforderlich, dass die Rücknahme nur mit Wirkung für die Zukunft vorgenommen werden kann. Ferner erfordert die grundlegende Zuordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit, dass Fehler im Einbürgerungsverfahren nicht noch nach Jahren oder gar Jahrzehnten zu einer Rücknahme der Staatsangehörigkeit führen. Deshalb wird die Rücknahmemöglichkeit in Anlehnung an § 24 StAngRegG auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Einbürgerung beschränkt.

Zu Nummer 12 (§§ 33 und 34 StAG)

Die Streichung des – durch das Richtlinienumsetzungsgesetz eingefügten § 33 StAG hat folgende Gründe: Mit dieser Regelung wurde die bis dahin illegal geführte Datei, die insbesondere die Daten eingebürgerter Deutscher erfasst, auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Damit soll in dieser Datei die ausländische Herkunft von Menschen gespeichert werden, die nunmehr eigentlich Deutsche mit gleichen Rechten und

Pflichten sind, ohne dass es auf ihre ausländische Herkunft ankommt und ankommen darf. In der Datei liegt daher ein erhebliches Missbrauchs- und Diskriminierungspotential. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat eine derartige Datei daher zu Zeiten ihrer Regierungsbeteiligung immer abgelehnt und hält an dieser Ablehnung fest.

Dies gilt insbesondere auch, weil es kaum nachvollziehbare Gründe für die zentrale Sammlung dieser extrem sensiblen Daten gibt (die Entwurfsbegründung nennt keinen einzigen; das Gesetz selbst gibt den Zweck der Speicherung nicht an). Es steht daher zu vermuten, dass Hauptgrund für diese Datensammlung ein sicherheitspolitischer ist: Die Daten sollen z. B. als Vorrat für künftige Rasterfahndungen dienen. Das Projekt kollidiert daher mit einer menschenrechtsorientierten Politik, nach der auch im Rahmen der Terrorismusbekämpfung jeder Ansatz für eine ethnische, religiöse oder rassische Diskriminierung vermieden werden muss.

Die Aufhebung des § 34 folgt aus der Beseitigung des Optionsverfahrens.

Zu Artikel 2 (§ 73 AsylVfG)

Gegenwärtig werden Einbürgerungsanträge von Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention regelmäßig vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Anlass genommen, um bei einer entsprechenden Anfrage der Einbürgerungsbehörde die Flüchtlingsanerkennung zu überprüfen. Dies hat eine abschreckende Wirkung auf die Antragstellung von einbürgerungswilligen Flüchtlingen. Ein derartiger Umgang mit Einbürgerungsanträgen von Flüchtlingen ist weltweit beispiellos. Die Praxis des BAMF steht in offenem Widerspruch zu den Zielen der Genfer Flüchtlingskonvention. Denn nach Art. 34 der Konvention ist die Einbürgerung von anerkannten Flüchtlingen möglichst weitgehend zu erleichtern. Damit steht es nicht in Einklang, wenn Flüchtlinge mittelbar mit der Drohung, ihr Status werde bei Stellung eines Einbürgerungsantrags überprüft, von einer Antragstellung abgehalten werden. Die vorgeschlagene Regelung macht die beschriebene Praxis deshalb unmöglich.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Den Antrag auf Drucksache 16/1770 empfahl der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Die Anträge auf den Drucksachen 16/9165 und 16/9654 empfahl der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung des angenommenen Gesetzentwurfs allgemein wird auf Drucksache 16/10528 hingewiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)510 vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

a) Zu § 35

Das Kindeswohl gehört zu den schutzwürdigen Belangen der miteingebürgerten Kinder und ist bei der Rücknahme der Einbürgerung des Kindes im Rahmen der Ermessensentscheidung in jedem Fall zu berücksichtigen. Die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz weist auf diese unverzichtbare Ermessenserwägung noch einmal besonders hin, ohne die Ermessensentscheidung im Ergebnis einzuengen.

b) Zu § 42

Mit der Einfügung dieser neuen Strafvorschrift in das Staatsangehörigkeitsgesetz wird dem Anliegen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 19. September 2008 (Bundesratsdrucksache 549/08) Rechnung getragen, in Zukunft Täuschungsverhalten im Einbürgerungsverfahren auch strafrechtlich zu ahnden. Dabei knüpft die Strafvorschrift an die bereits bestehende Regelung in § 98 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) an. Auch hier würde eine Täuschung schließlich über § 7 StAG zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit führen. Daher ist deren Unrechtsgehalt vergleichbar mit der Täuschung bei der Einbürgerung.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, der Gesetzentwurf der Bundesregierung setze im Wesentlichen höchststrichterliche Rechtsprechung um. Entscheidend gehe es um die Berücksichtigung schutzwürdiger Belange unbeteiligter Dritter, deren deutsche Staatsangehörigkeit insbesondere durch Rücknahmeentscheidungen im Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsrecht betroffen wäre. Auch wenn die Belange Dritter, wie das Kindeswohl, betroffen seien, ergebe sich daraus aber keine Ermessensreduzierung auf null. Es könne trotzdem Gründe geben, die für eine Entziehung der Staatsbürgerschaft sprechen. Mit der im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen geregelten Schaffung eines Straftatbestandes – wofür in erster Linie generalpräventive Gründe sprächen – komme man einem Wunsch des Bundesrates nach. Auch wenn die Fraktion die Umsetzung des Optionsmodells nicht unkritisch sehe, ziehe sie doch andere Schlussfolgerungen daraus als die Opposition in ihren Vorlagen. Man sehe die Einbürgerung weiterhin als Schlusspunkt einer erfolgreichen Integration.

Die **Fraktion der SPD** weist darauf hin, dass ihre Position zur Hinnahme der doppelten Staatsbürgerschaft von der der Fraktion der CDU/CSU abweiche. Schon jetzt erfolgten mehr als die Hälfte der Einbürgerungen unter Beibehaltung der bisherigen Staatsbürgerschaft. Auch wenn in der Fraktion der SPD durchaus Sympathien für

einzelne Forderungen der Opposition bestünden, halte man den mit dem vorgelegten Gesetzentwurf erreichten Kompromiss für tragfähig. Besonders hervorzuheben sei insofern die nochmalige Betonung der Berücksichtigung des Kindeswohls.

Die **Fraktion der FDP** hält die Umsetzung der Vorgaben der Rechtsprechung grundsätzlich für sinnvoll, insbesondere was die Auswirkungen auf Kinder betreffe. Auch die zeitliche Beschränkung der Rücknahmemöglichkeit auf fünf Jahre, um zeitnah Klarheit zu erlangen, könne die Fraktion im Ergebnis mittragen. Allerdings lehne man den vorgesehenen Straftatbestand ab, da er zum einen dem Bestimmtheitsgebot für Strafnormen widerspreche und zum anderen angesichts existierender Strafvorschriften auch keine Lücke bestehe. Was das Optionsmodell betreffe, halte man daran fest, wolle sich aber angesichts der Kritik in der Sachverständigenanhörung einer genauen Untersuchung der Umsetzungsprobleme nicht verschließen, um hier nachjustieren zu können. Hierfür seien aber konkrete Erfahrungen erforderlich, die noch nicht vorlägen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung in vielen Punkten den Forderungen der Fraktion aus ihrem Antrag vom Juni 2008 auf Drucksache 16/9654 entspreche. Man bedauere allerdings, dass keine weiterreichenden Erleichterungen für Einbürgerungen enthalten seien. Dies sei gerade angesichts des Rückgangs der Einbürgerungszahlen dringend erforderlich. Es sei daher absurd, wenn die Fraktion der CDU/CSU nun offenbar sogar wieder hinter das Optionsmodell zurückgehen wolle. Der geplante Straftatbestand sei mit seiner Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe völlig unverhältnismäßig. Traurig stimme auch, dass es nicht gelungen sei, für die vielen vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit betroffenen Menschen eine erleichterte Wiedereinbürgerungsmöglichkeit zu schaffen.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisiert, dass weiter am Optionsmodell festgehalten werde und dass die Fraktion der CDU/CSU offenbar sogar die Ius-Soli-Elemente wieder abschaffen wolle. Dies sei außergewöhnlich rückschrittlich. Auch der Einführung des Straftatbestandes durch den Änderungsantrag könne man nicht zustimmen. Der eigene Gesetzentwurf schlage demgegenüber Erleichterungen bei der Einbürgerung insbesondere für länger hier lebende Menschen, eine Abschaffung des Optionsmodells und eine größere Akzeptanz doppelter Staatsbürgerschaft vor. Es müsse unbedingt vermieden werden, neue Hürden zu schaffen.

Berlin, den 12. November 2008

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Dr. Michael Bürsch
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Josef Philip Winkler
Berichterstatter

